

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 25. März 1938

Verordnung

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Finkenwerder mit der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche im hamburgischen Staate

Vom 1. März 1938

Artikel 1

Der zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vereinigung der Kirchengemeinde Finkenwerder mit der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate geschlossene Vertrag, der dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist, erhält mit dem Zeitpunkt, zu dem er nach seinem § 5 in Kraft tritt, Gesetzeskraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 1. März 1938.

Der Landesbischof
Tügel

Anlage

Die Evangelisch-lutherische Kirche im hamburgischen Staate, vertreten durch den Landesbischof Tügel, und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Präsidenten des Landeskirchenamts Schnelle, schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Die Kirchengemeinde Finkenwerder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird mit der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate mit der Wirkung vereinigt, daß die Kirchengemeinde Finkenwerder aus dem Verband der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausscheidet und in den Verband der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate übergeht, ihre Glieder Glieder dieser Landeskirche werden, und daß die Evangelisch-lutherische Kirche im hamburgischen Staate als Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in alle Rechte und Pflichten dieser Landeskirche eintritt.

§ 2

Alle Einrichtungen, etwaige Stiftungen und Anstalten im Bezirk der Kirchengemeinde Finkenwerder, die bisher von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beaufsichtigt oder verwaltet wurden, gehen in Aufsicht und Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate über.

§ 3

Mit der Vereinigung treten im Gebiet der Kirchengemeinde Finkenwerder unter Wahrung des jetzigen Bekenntnisstandes an die Stelle der Verfassung und der Kirchengesetze der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die Verfassung und die Kirchengesetze der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate. Der im Amte befindliche Kirchenvorstand gilt als Kirchenvorstand im Sinne letzterer Verfassung.

§ 4

Die in der Kirchengemeinde Finkenwerder bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen und Bücher bleiben bis zu anderweitiger Regelung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate im Gebrauch. Für die Ordination und die Einführung der Geistlichen, Kirchenmusiker und Kirchenvorsteher werden jedoch mit der Vereinigung die in der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate geltenden agendarischen Vorschriften maßgebend.

§ 5

Der Vertrag wird wirksam, wenn ihm die nach dem Rechte der beiden beteiligten Landeskirchen zuständigen Organe durch entsprechenden Rechtsakt zugestimmt haben und festgestellt ist, daß die beiderseitigen Staatsregierungen keine Einwendungen dagegen erheben.

Er tritt mit dem Anfang des Monats in Kraft, der auf die Verkündung der entsprechenden kirchengesetzlichen Anordnungen in den beiderseitigen Amtsblättern folgt.

Hannover, den 4. Dezember 1937.

Hamburg, den 8. Dezember 1937.

gez. Schnelle.

gez. Tügel.

Nach Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (Preussische Gesetzsammlung Seite 221) wird zu dem Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Landesbischof Tügel, und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Präsidenten des Landeskirchenamts Schnelle, vom 4. Dezember/8. Dezember 1937 über die Eingliederung der Kirchengemeinde Finkenwerder in die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate die staatliche Genehmigung erteilt, nachdem die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durch Verordnung vom 9. Dezember 1937 und der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate durch Verordnung vom 1. März 1938 diesem Vertrage zugestimmt haben.

Berlin, den 17. März 1938.

(Siegel)

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten

gez. Kerrl

Gesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinde Nettelnburg

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird die bisher zur Kirchengemeinde Billwärder a. d. Bille gehörende Siedlung „Nettelnburg“ von dieser abgetrennt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Nettelnburg“ zusammengefaßt.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Nettelnburg laufen wie folgt:
Im Westen am Grenzgraben hinter den Gärten an der Westseite des Oberen Landwegs entlang nach Norden über den Billdeich bis zur Bille;
im Norden und Osten an der Bille entlang nach Osten bis zur Einmündung der Kampbille, weiter an der Kampbille entlang bis zur Randersweide, an der Ostseite der Randersweide und deren Verlängerung nach Süden bis zur Landscheide;
im Süden an der Landscheide entlang nach Westen bis zum Grenzgraben.

§ 3

Der bisher in der Kirchengemeinde Billwärder a. d. Bille tätige Pastor Rienau tritt zur Kirchengemeinde Nettelnburg über.

§ 4

Vorsitzer des neu zu bildenden Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Nettelnburg ist Pastor Rienau.

§ 5

Der neu zu bildende Kirchenvorstand besteht aus dem Pastor der Gemeinde, drei Gemeindeältesten und sechs Kirchenvorstehern.

Die Gemeindeältesten und die Kirchenvorsteher werden, soweit sie nicht vom Kirchenvorstand Billwärder übertreten, vom Vorsitz der Pfarrämter Nettelnburg mit Genehmigung des Landesbischofs berufen.

§ 6

Die Kirchenvorstände Billwärder a. d. Bille und Nettelnburg haben für das Rechnungsjahr 1938 auf Grund des eingereichten Voranschlags der Gemeinde Billwärder neue Voranschläge sowie eine Aufstellung über die Vermögensteilung der Gemeinden einzureichen.

§ 7

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze treten für diesen Einzelfall außer Kraft.

Hamburg, den 19. März 1938.

Der Landesbischof
Tügel

Einführung von Pastor Nienau, Nettelnburg

Die Einführung von Pastor Nienau wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Ostermontag, dem 18. April 1938, 17 Uhr, im Bugenhagensaal, Nettelnburg, vornehmen. Die Geistlichen werden herzlich dazu eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornaments im Konfirmandensaal.

Begründung einer zweiten Pfarrstelle in Kirchwärder

Für die Gemeinde Kirchwärder habe ich zum 1. April 1938 eine zweite Pfarrstelle begründet.

Besetzung der zweiten Pfarrstelle in Kirchwärder

Nachdem der Kirchenvorstand zu Kirchwärder am 16. März 1938 den bisherigen Hilfsprediger zu Kirchwärder, Pastor Heinz Müller, im abgeklärten Wahlverfahren einstimmig zum Pastor erwählt hat, berufe ich ihn auf den 1. April 1938 in die neu begründete zweite Pfarrstelle der Gemeinde Kirchwärder.

Die Einführung wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Sonntag Quasimodogeneti, dem 24. April 1938, 17 Uhr, in der St. Severinikirche zu Kirchwärder vornehmen. Die Geistlichen sind herzlichst dazu eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornaments im Pastorat.

Hilfspredigerstelle der Gemeinde Dulsberg

Da die Hilfspredigerstelle der Gemeinde Dulsberg nach ihrem Charakter eine selbständige Tätigkeit darstellt, habe ich dem Hilfsprediger Karl-Heinrich Isemann auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger mit Wirkung vom 1. April 1938 die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Seine amtliche Bezeichnung lautet demnach „Pastor Isemann, Hilfsprediger der Gemeinde Dulsberg“.

Hilfspredigerstelle im Friedhofsdienst

Da die Hilfspredigerstelle im Friedhofsdienst nach ihrem Charakter eine selbständige Tätigkeit darstellt, habe ich dem Hilfsprediger Arnold Dummann auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger mit Wirkung vom 1. April 1938 die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Seine amtliche Bezeichnung lautet demnach „Pastor Dummann, Hilfsprediger im Friedhofsdienst“.

Anordnung

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Ich ordne an, daß in den Gottesdiensten am Sonntag Ostern, dem 20. März 1938, in Predigt und Gebet des gewaltigen Geschehens gedacht werde, dessen wir alle in diesen Tagen bewegten Herzens Zeuge waren. Mit Gottes Hilfe, wie der Führer selbst in Wien bekannt hat, ist das deutsche Österreich in das Reich der Deutschen Nation heimgekehrt. Was die

Jahrhunderte ersehnt haben, ist durch das Werk Adolf Hitlers Wirklichkeit geworden. Mit den Millionen, die in den großen geschichtlichen Stunden dem Kanzler der Deutschen Nation zugejubelt haben, dankt die evangelische Kirche dem Führer. Es ist wie ein Wunder vor unsern Augen. So werden unsere Gottesdienste am Sonntag Dankgottesdienste sein, die dem die Ehre geben, der als Herr der Geschichte so gnädig über Führer und Volk gewaltet hat.

Von 12 bis 12^{1/2} Uhr sind alle Kirchenglocken zu läuten.

Urlaub der Pastoren

Die Geistlichen werden gebeten, ihren diesjährigen Urlaub bis spätestens 20. April 1938 der Kanzlei des Landeskirchenamts schriftlich anzuzeigen.

Erholungsmöglichkeiten für die Gehaltsempfänger der Landeskirche

Den Gehaltsempfängern der Landeskirche ist die Möglichkeit zu einem Erholungsaufenthalt in dem Erholungsheim des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission in Scharbeutz gegeben.

Die Preise betragen:

1. für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. bis 30. September:

Einzelzimmer	4,—	<i>RM</i>
Seezimmer im 1. Stock	4,20	"
alle übrigen Zimmer	3,50	"
für Verschiedte von Seiten der Gemeinden oder der Inneren Mission	3,—	"
für Kinder	2,10	"

2. für die Zeit vom 15. Juni bis 31. August:

Einzelzimmer	4,20	<i>RM</i>
Seezimmer im 1. Stock	4,50	"
alle anderen Zimmer im Haupthaus	3,80	"
Zimmer im Nebenhause	3,50	"
für Kinder	2,30	"

Urkunden für Politische Leiter

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat an den Beauftragten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen auf dessen Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Politische Leiter, die zur Führung ihres Abstammungsnachweises gegenüber der Partei Urkunden erfordern, können hierfür Gebührenfreiheit nicht in Anspruch nehmen. Ein Erlass, der diese Vorschrift aufhebt, ist nicht ergangen.“

Unberührt bleiben natürlich davon die Fälle, in denen nach den allgemeinen Bestimmungen Gebührenfreiheit gegeben ist (Unvermögen usw.).

Einsichtnahme in die Kirchenbücher

Aus gegebener Veranlassung werden die Geistlichen und Kirchenbuchführer darauf hingewiesen, daß bei Einsichtnahme in die Kirchenbücher durch Sippenforscher eine ständige Beaufsichtigung unbedingt erforderlich ist.

Evangelische Frauenarbeit für Kirche und Gemeinde

Auf Grund einer Anordnung des Stellvertreters des Führers hat das „Frauenwerk der Deutschen evangelischen Kirche“ seinen Namen in „Evangelische Frauenarbeit für Kirche und Gemeinde“ geändert. Dadurch werden künftig Verwechslungen mit dem „Deutschen Frauenwerk“ vermieden.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Für die Geistlichen wird ein Stück der von der Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche herausgegebenen Schrift „Der evangelische Religionsunterricht an der deutschen Volksschule“ beigelegt.

Anliegend eine Karfreitagsbitte des Syrischen Waisenhauses.

Schriftenkästen

Den Kirchenvorständen wird der Schriftenkasten als „stummer Volksmissionar“ aufs wärmste empfohlen. Er hat sich in einigen unserer hamburgischen Gemeinden als wirklich geeigneter Helfer in der Volksmission erwiesen.

Voraussetzung für den Erfolg ist die Anbringung der Schriftenkästen an der richtigen Stelle und ihre sorgfame, ja liebevolle Behandlung. Auch ist ein wiederholter Hinweis von der Kanzel und in Gemeindeveranstaltungen notwendig. Neueinstellungen sollten besonders empfohlen werden.

Ein einziger Schriftenkasten im Kircheneingang dürfte kaum genügen, vielmehr wird die Gemeinde mehrere Schriftenkästen anbringen müssen (Gemeindehaus, Wartezimmer der Pastorate, der Kirchenkanzlei). Gegebenenfalls wird auch ein transportabler Schriftenkasten zweckentsprechend sein.

Mittel zur erstmaligen Einrichtung können auf dem Wege der Nachbewilligung beim Landeskirchenamt eingeworben werden, sofern sie im eigenen Etat der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Nach der erstmaligen Einrichtung soll sich diese Form der Schriftenmission selbst tragen. Erfahrungsgemäß findet sich mehr Geld in Schriftenkästen als Hefte verkauft sind.

Um der volksmissionarischen Arbeit mit dem Schriftenkasten jetzt auch die nötige organisatorische Erleichterung zu verschaffen, hat die zentrale Arbeitsstelle beim Evangelischen Preßverband für die Beratung und Förderung der Schriftenkästen die Bezugsgemeinschaft „Der Schriftentisch“ geschaffen, die den Verwaltern und Betreuern von Schriftenkästen folgende Vorteile bietet:

1. Sie erleichtert die Wahl des notwendigen Schrifttums dadurch, daß sie aus der Gesamtproduktion die am besten für den Schriftenkasten geeigneten Broschüren aussucht,

2. sie schafft eine Grundlage dafür, daß die Arbeit mit dem Schriftenkasten sich wirtschaftlich selber trägt,
3. sie vertritt die Interessen der Verwalter von Schriftenkästen gegenüber den Behörden,
4. sie gibt fortlaufend Handreichungen für die Arbeit heraus und verschafft so den Mitgliedern wertvolle Hinweise und Ratschläge.

Die Mitglieder der Bezugsgemeinschaft erhalten in regelmäßigen Abständen kostenlos je ein Exemplar neuer Broschüren, die für die Schriftenmission besonders geeignet sind. Aus diesem Material kann der Verwalter des Schriftenkastens eine Auswahl treffen und bei der Geschäftsstelle der Bezugsgemeinschaft die gewünschte Anzahl von Broschüren bestellen.

Für die Zusendung der Auswahlhefte sowie für die Handreichungen und Beratungshinweise zahlen die Mitglieder halbjährlich einen Beitrag von 2,50 RM. Dafür werden ihnen jährlich mindestens 30 Broschüren kostenlos und portofrei zugesandt. Selbstverständlich haben die Mitglieder auch das Recht, andere als die zur Auswahl übersandten Broschüren bei der Geschäftsstelle zu beziehen. Ein Zwang zur Abnahme der Broschüren besteht nicht. Die Anmeldung kann beim Evangelischen Presseverband für Deutschland — Abteilung „Der Christentisch“ —, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, erfolgen.

Das Landeskirchliche Amt für Innere Mission hat es übernommen, die Gemeinden in diesem Stück der Schriftenmission zu beraten. Es vermittelt geeignete Schriftenkästen, hält eine Auswahl erprobter Schriften zur Verfügung und ergänzt diesen Bestand laufend weiter durch geeignete Neuerscheinungen. Das Amt hat einen kleinen Vorrat der am meisten bezogenen Schriften auf Lager.

Ich ersuche die Kirchenvorstände bis zum 10. April 1938 um kurze Mitteilung, 1. in welchen Gemeinden Schriftenkästen aufgestellt sind, 2. welche Erfahrungen mit dieser Art Volksmission bisher gemacht sind. Fehlanzeige ist erforderlich.

Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1936

Den Kirchenvorständen wird in der Anlage ein Stück der Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1936 zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Landesbischof
Tügel

